

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Spergau (Baumschutzsatzung - BSS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Spergau hat auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130) und der §§ 23 u. 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130) am 27. 05. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Menschen und auf Biotope,
 - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas / Kleinklimas,
 - e) Erhaltung und Entwicklung des einheimischen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 NatSchG LSA). Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 23 Abs. 1 NatSchG LSA) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten (§ 25 Abs. 1 NatSchG LSA).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 02. Mai 1975, BGBl. I S. 1307) und des Landeswaldgesetzes vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17. S. 520) sowie die Bäume, die auf Grund § 22 NatSchG LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind (Naturdenkmal) und Bäume auf den Nutzflächen von Baumschulen und Gärtnereien, die im Rahmen des Betriebes der Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf gezogen werden.
- (4) Diese Vorschrift gilt auch für Bäume, die auf Grund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 11 und 13 NatSchG LSA zu leisten und dauerhaft zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt oder diese vom Schutz ausgenommen sind.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige sind geschützt, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 20 cm oder mehr hat.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bauleitplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllt sind

oder sie nach Absatz 4 vom Schutz ausgenommen sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentliche Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen von bedeutenden Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatz 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigungen im Sinne Absatzes 1 oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben oder Abwässern
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendungen von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrecht-erhaltung der Verkehrssicherheit im Winter durch Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen zur Erhaltung

- (1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung zu treffen hat. Dies gilt besonders für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass ein Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragten duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutenden Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interessen dringend erforderlich ist.
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf die Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 sind bei der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan (möglichst Maßstab 1:100) beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume maßstabsgerecht an ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3) und des Kronendurchmessers einzutragen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung nach § 6 wird innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 2, neue Bäume als Ausgleich auf seinem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen und zu pflegen. Dabei können in den Nebenbestimmungen der erteilten Ausnahme oder Befreiung Mindestgrößen, Pflanzenart und die Pflanzfrist näher bestimmt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 bemisst sich nach dem Wert der eingetretenen Bestandsminderung, insbesondere des ökologischen Wertes. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Umfang der Neupflanzung wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren Koch, aktualisierte Gehölzwerttabelle, ermittelt.
- (3) Von den Regeln des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen, unter Wahrung der Belange des Baumschutzes Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Ist es einem Antragsteller nicht möglich auf seinem Grundstück die durch die entfernten geschützten Bäume entstandene Bestandsminderung auszugleichen, kann an anderer Stelle im Geltungsbereich der Satzung eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe Abs. 4, gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Neupflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eine Neupflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Neupflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung eine Neupflanzung durchzuführen.
- (4) Für die Neupflanzung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spergau, den 11. 06. 2003



Weise
Bürgermeister



Siegel